

Bericht des Aufsichtsrates

gemäß § 96 AktG

Der Aufsichtsrat der CORDIAL Ferienclub Aktiengesellschaft, Sitz in Linz, FN 78033 f, hat während des Geschäftsjahres 2022 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen, die Geschäftsführung aufgrund von Berichten des Vorstandes überwacht und sich über die Geschäfte der Gesellschaft unterrichtet. Zu diesem Zweck hat der Aufsichtsrat die erforderlichen Sitzungen abgehalten. Dabei ist der Aufsichtsrat gesamt zu fünf gemeinsamen Sitzungen zusammengetreten. Bei diesen Sitzungen waren sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Vorstand der Gesellschaft anwesend und hat der Vorstand sämtliche Fragen des Aufsichtsrats beantwortet. Bei dem Aufsichtsrat waren im Geschäftsjahr 2022 keine Ausschüsse eingerichtet, weshalb auch keine Ausschusssitzungen stattgefunden haben.

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vorstandes wurden von der herger weilguny steuerberatung wirtschaftsprüfung GmbH, Reichsstraße 24a, 3300 Amstetten, als Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüft. In ihrem Prüfungsbericht stellte herger weilguny steuerberatung wirtschaftsprüfung GmbH die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung fest. Weiters konnte der Abschlussprüfer keine Tatsachen feststellen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Auch wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind dem Abschlussprüfer nicht zur Kenntnis gelangt. Schließlich hat der Wirtschaftsprüfer darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Festgehalten hat der Abschlussprüfer auch, dass er mit Schreiben vom 20.04.2023 auf die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 URG hingewiesen hat.

Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass der Abschlussprüfer nach einer erneuten Anpassung des Jahresabschlusses durch den Vorstand eine Nachtragsprüfung gemäß § 269 Abs 4 UGB durchgeführt und über diese Bericht erstattet hat.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstands unabhängig vom Abschlussprüfer selbst geprüft und entsprechend kritisch gewürdigt. Dabei hat der Aufsichtsrat ergänzend auch von seinem allgemeinen Einsichts- und Prüfungsrecht gemäß § 95 Abs 3 AktG Gebrauch gemacht und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht genommen. Der Aufsichtsrat konnte insbesondere keine Hinweise auf Mängel der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung erkennen. Nach der Beurteilung des Aufsichtsrats hat der Vorstand insbesondere auch die bilanzrechtlich bestehenden Ermessensspielräume und Ansatz-, Bewertungs-, und Ausweiswahlrechte richtig ausgeübt. Dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer tritt der Aufsichtsrat aufgrund der eigenen Prüfung bei.

Der Aufsichtsrat billigt daher den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss per 31.12.2022. Der Jahresabschluss per 31.12.2022 ist damit festgestellt.

Linz, am 20.07.2023, 11:00 Uhr



Mag. Alois Manhartsgruber
Vorsitzender des Aufsichtsrats